



Fundstelle: jusIT 2013/73, 155 (*Jahnel*)

1. Liegen keine überzeugenden Beweisergebnisse für die Annahme der Behörde vor, dass der Betreiber einer privaten Videoüberwachungsanlage auf seinem Einfamilienhausgrundstück die Kameras an seiner Hausmauer so „fix montiert“ und „gezielt unter dem Dachvorsprung angebracht“ habe, „dass neben dem Bereich entlang der Hausmauer“ auch „ca. die Hälfte der Fahrbahnen der vorbeiführenden Straßen gefilmt werden“, sondern ergibt sich objektiv gesehen, dass „die Hälfte der Fahrbahn“ lediglich als unausweichliche Folge der konkret vorherrschenden, sehr beengten örtlichen Verhältnisse in die Beobachtung mit einbezogen worden ist, so ist – im Zweifel (Art 6 Abs 2 EMRK) – der zulässige Zweck des Eigenschutzes und der Beweissicherung iSd Anlage 1 SA032 Abschnitt E der StMV 2004 nicht überschritten.
2. Bei entsprechender Zweckerfüllung liegt daher eine nach § 17 Abs 2 Z 6 DSGVO anerkannte Standardanwendung (hier: SA 032 Abschn E „bebautes Privatgrundstück“) vor, die von der prinzipiellen Meldepflicht iS des § 50c iVm § 17 Abs 1 DSGVO ausgenommen ist; in Konsequenz dessen hat der Betreiber der privaten Videoüberwachungsanlage keine Meldepflichtverletzung und damit keine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 2 Z 1 erste Alternative DSGVO begangen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erkennt durch sein Mitglied Dr. Gróf über die Berufung des X, vertreten durch die RAe Mag. A und Dr. B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land vom 29. November 2012, Zl. Sich01-2012, wegen mehrerer Übertretungen des Datenschutzgesetzes zu Recht:

I. Der Berufung wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit jeweils eingestellt wird; im Übrigen wird diese hingegen abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 25 Euro; für das Verfahren vor dem Oö. Verwaltungssenat ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 VStG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG; § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG; § 64 Abs. 1 und 2 VStG; § 65 VStG.

Entscheidungsgründe:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Steyr-Land vom 29. November 2012, Zl. Sich01-2012, wurden über den Rechtsmittelwerber drei Geldstrafen in einer Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden), von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) bzw. von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden; Höhe der Geldstrafen insgesamt: 1.550 Euro; Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt: 192 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag insgesamt: 155 Euro; zu zahlender Gesamtbetrag: 1.705 Euro) verhängt, weil er im Zeitraum zwischen dem 20. August 2012 und dem 4. November 2012 zwei Videokameras zum Zweck

der Überwachung seines Wohnhauses in Betrieb genommen habe, ohne dies einerseits zuvor der Datenschutzkommission gemeldet und ohne diese Videokameras als solche zu gekennzeichnet zu haben und die Kameras zum anderen so positioniert gehabt habe, dass er damit den Verkehr auf zwei an seinem Wohnhaus vorbeiführenden Straßenzügen überwachen konnte, wodurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen verletzt worden seien. Dadurch habe er eine Übertretung des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 50c Abs. 1, des § 50d Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 50a Abs. 3 und 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. I 165/1999 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl.Nr. I 51/2012 (im Folgenden: DSG), begangen, weshalb er nach § 52 Abs. 2 Z. 1 erste Alternative DSG, nach § 52 Abs. 2 Z. 4 DSG sowie nach § 52 Abs. 2 Z. 1 zweite Alternative DSG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt auf Grund entsprechender polizeilicher Ermittlungen als erwiesen anzusehen sei und vom Beschwerdeführer im Grunde auch nicht in Abrede gestellt werde. Im Zuge der Strafbemessung seien weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe hervorgekommen; die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Rechtsmittelwerbers seien entsprechend berücksichtigt worden (monatliches Nettoeinkommen: zwischen 1.200 und 1.500 Euro; Alleineigentum an einem Wohnhaus; keine Sorgepflichten).

1.2. Gegen dieses ihm am 4. Dezember 2012 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 17. Dezember 2012 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Berufung.

Darin bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass im Lauf des Jahres 2012 auf seiner Liegenschaft wiederholt Sachbeschädigungen mit anschließender Fahrerflucht verübt worden seien. Diesbezüglich habe er bereits sechs Anzeigen bei der Polizeiinspektion G eingebracht, die jedoch allesamt aus Mangel an Beweisen nicht weiterverfolgt worden seien. Um entsprechende Nachweise liefern zu können, habe er daher in der Folge zwei mit Bewegungsmeldern versehene Videokameras installiert, die lediglich dann Aufnahmen anfertigen würden, wenn sich eine Person unmittelbar auf seinem Grundstück befindet. Deshalb liege auch keine unzulässige Videoüberwachung im Sinne des Datenschutzgesetzes vor; vielmehr dienten die Kameras ausschließlich zur Aufklärung von gerichtlich strafbaren Handlungen.

Daher wird die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

2.1. Der Oö. Verwaltungssenat hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu Zl. Sich01-2012; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. dazu auch jüngst EGMR vom 5. Juni 2012, 34721/09, m.w.N., wonach unter solchen Voraussetzungen eine Verhandlung auch dann, wenn bloß eine gerichtliche Instanz i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK entscheidet, entfallen kann).

2.2. Weil im angefochtenen Straferkenntnis auch keine den Betrag von 2.000 Euro übersteigende (Einzel-)Geldstrafe verhängt wurde, war im Rechtsmittelverfahren ein Einzelmitglied zur Entscheidung zuständig (vgl. § 51c VStG).

3. Über die vorliegende Berufung hat der Oö. Verwaltungssenat erwogen:

3.1. Gemäß § 52 Abs. 2 Z. 1 DSG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, der Daten ermittelt, ohne der in § 17 DSG bzw. in § 50c DSG festgelegten Meldepflicht entsprochen zu haben.

3.1.1. Nach § 50c erster Satz i.V.m. § 17 Abs. 1 DSG unterliegen Videoüberwachungen insoweit einer (spezifischen) Meldepflicht, als jeder Auftraggeber vor der Vornahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zu erstatten hat. In diesem

Sinne ist als "*Auftraggeber*" nach der weit gefassten Legaldefinition des § 4 Z. 4 DSGVO u.a. jede natürliche Person anzusehen, die die Entscheidung getroffen hat, Daten zu verwenden; und unter "*Datenverwendung*" ist gemäß § 4 Z. 8 und 9 DSGVO insbesondere auch das (bloße) Ermitteln von Daten zu verstehen. Davon ausgehend ist sohin – wie im gegenständlichen Fall – das Anbringen von Videokameras an einer Hauswand zu dem Zweck, Aufnahmen von Personen anzufertigen und anhand dieser Dokumentation deren Identität festzustellen oder feststellen zu lassen, als eine Ermittlung von "*Daten*" (d.s. nach § 4 Z. 1 DSGVO Angaben über Personen, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist) zu qualifizieren, die grundsätzlich eine Meldepflicht gemäß § 50c erster Satz DSGVO begründet.

3.1.2. Zu prüfen bleibt allerdings, ob im vorliegenden Fall einer der gesetzlich festgelegten Ausnahmetatbestände von der spezifischen Meldepflicht des § 50c DSGVO vorlag. Im hier gegebenen Zusammenhang ist dabei insbesondere zu beachten, dass § 17 Abs. 2 Z. 6 DSGVO vorsieht, dass eine Datenermittlung nicht meldepflichtig ist, wenn sie einer jener sog. "*Standardanwendungen*" entspricht, wie diese in der Standard- und Musterverordnung des Bundeskanzlers, BGBl.Nr. II 312/2004 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl.Nr. II 105/2011 (im Folgenden: StMV), festgelegt sind.

3.1.2.1. Nach § 1 Abs. 1 StMV i.V.m Anlage 1 Pkt. SA032 lit. E zu dieser Verordnung liegt eine i.S.d. § 17 Abs. 2 Z. 6 DSGVO nicht meldepflichtige Videoüberwachung u.a. dann vor, wenn diese dem Selbstschutz des Eigentümers eines bebauten Grundstückes, zu dessen Betreten fremde Personen grundsätzlich nicht berechtigt sind, dient oder zu dem Zweck erfolgt, ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu verhindern, einzudämmen oder aufzuklären, wobei die Auswertung der durch eine solche Überwachung ermittelten Daten ausschließlich in einem durch einen derartigen Zweck bedingten Anlassfall erfolgt; diese Ausnahmeregelung entspricht insbesondere auch der Zielsetzung der §§ 50a und 50c DSGVO (vgl. die E zur RV, 472 BlgNR, 24. GP, S. 17 u. 20).

3.1.2.2. Im gegenständlichen Fall ist die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses davon ausgegangen (vgl. S. 3), dass der Rechtsmittelwerber beide Videokameras an seiner Hausmauer so "*fix montiert*" und "*gezielt unter dem Dachvorsprung angebracht*" habe, "*dass neben dem Bereich entlang der Hausmauer*" auch "*ca. die Hälfte der Fahrbahnen der vorbeiführenden Straßen gefilmt werden*".

Diese Annahme lässt sich jedoch durch kein Beweisergebnis zwingend stützen. Denn abgesehen davon, dass sich der Rechtsmittelwerber während des erstbehördlichen Ermittlungsverfahrens stets damit verantwortet hat, seine mit Bewegungsmeldern versehenen Videokameras ausschließlich deshalb installiert zu haben, um nach zahlreichen vorangegangenen Sachbeschädigungen auf seiner Liegenschaft nunmehr entsprechende Beweise für künftig zu erwartende gleichartige Rechtsbeeinträchtigungen sicherzustellen, kann auch dem Bericht der Polizeiinspektion G vom 4. November 2012, Zl. E1/2012, nicht entnommen werden, dass die Installierung der Kameras (auch) von der klaren Intention getragen gewesen wäre, den entlang des Grundstückes des Beschwerdeführers vorbei fließenden Verkehr zu dokumentieren. Vielmehr ist in diesem Bericht insbesondere explizit festgehalten, dass die "*Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge nicht ablesbar*" sind und die Kameras nur "*den Bereich entlang der Hausmauer*" erfassen.

Dass dabei auch "*die Hälfte der Fahrbahn (öffentlicher Grund)*" einbezogen wird, ist hingegen objektiv besehen offensichtlich bloß eine unausweichliche Folge der dort konkret vorherrschenden, sehr beengten örtlichen Verhältnisse. Denn die Hausmauer ist von der Fahrbahn lediglich durch einen schmalen (ca. bloß 1 Meter breiten; dies ergibt sich zweifelsfrei aus der im Akt der belangten Behörde enthaltenen maßstabgetreuen Bilddarstellung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft vom 29. November 2012) Wiesenstreifen getrennt. Geht man davon aus, dass die Kameras in einer Höhe von ca. 4 Metern angebracht sind, so beläuft sich jener orthogonal zur Hausmauer gerichtete Bereich, der von diesen erfasst wird, angesichts dessen, dass der Bilderfassungswinkel (bzw.

"Öffnungswinkel" oder "Blickfeld") von Kameras mit einer Brennweite von 6 mm (vgl. die im Akt der belangten Behörde enthaltene Bedienungsanleitung, S. 18: "Linse: 6 mm") i.d.R. mindestens 30° beträgt, auf jedenfalls auf 2,30 Meter, sodass die Grundstücksgrenze nach Abzug der Breite des Wiesenstreifens zwangsläufig um wenigstens 1,3 Meter (und damit fast eine halbe Fahrbahnbreite), in Wahrheit aber wohl in einem wesentlich größeren Ausmaß überragt wird (wie z.B. bei einem Blickwinkel von 45° bereits um 3 Meter). Um ein solcherart durch die Bauart der jeweiligen Videokamera bedingtes Überragen aber völlig auszuschließen, müsste daher im gegenständlichen Fall deren Öffnungswinkel durch entsprechende sachkundige Manipulationen und/oder technische Vorrichtungen auf ca. 14° verringert werden ($\sin = 1/17 = 0,243$ 14,1° [bzw. $\tan = 1/4 = 0,25$ 14,1°]). Eine dahin gehende Verpflichtung des Grundstückseigentümers kann allerdings dem § 17 Abs. 2 Z. 6 DSG i.V.m. Anlage 1 Pkt. SA032 lit. E zur StMV nicht entnommen werden. Vielmehr stellen die genannten Bestimmungen ausschließlich auf die Zwecksetzung der Datenanwendung ab. Daraus ergibt sich, dass in jenen Fällen, in denen der Blickwinkel der Kameras die Grenze des überwachten Grundstückes überragt, unter dem Aspekt des Bestehens einer potentiellen Meldepflicht die Behörde zu belegen hat, dass die von ihr beanstandete Videoüberwachung nicht (ausschließlich) zu dem in Anlage 1 Pkt. SA032 lit. E StMV genannten Zweck erfolgte.

Angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse konnte aber im vorliegenden Fall ohne entsprechend zwingende Beweismittel nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer gezielt (auch) Daten in Bezug auf den vorbei fließenden Verkehr ermitteln wollte; vielmehr war – jedenfalls im Zweifel (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK) – seiner Verantwortung, dass die Installierung der Videokameras nur dem Zweck des Eigenschutzes und der Beweissicherung i.S.d. Anlage 1 Pkt. SA032 lit. E zur StMV diene, zu folgen. Damit lag aber eine i.S.d. § 17 Abs. 2 Z. 6 DSG anerkannte Standardanwendung vor, die von der prinzipiellen Meldepflicht i.S.d. § 50c i.V.m. § 17 Abs. 1 DSG ausgenommen war.

In Konsequenz dessen hat der Beschwerdeführer sohin nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 52 Abs. 2 Z. 1 erste Alternative DSG gehandelt, sodass er insoweit auch keine Verwaltungsübertretung begangen hat.

3.1.3. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

3.2. Gleiches gilt hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses, weil auch die Strafbestimmung des § 52 Abs. 2 Z. 1 zweite Alternative DSG darauf aufbaut, dass eine Verletzung der Meldepflicht des § 17 i.V.m. § 50c DSG gegeben ist; dies trifft jedoch nicht zu, wenn – wie zuvor unter 3.1. dargestellt – keine gesetzliche Meldepflicht besteht.

3.3. Gemäß § 52 Abs. 2 Z. 4 i.V.m. § 50d Abs. 1 DSG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, der als Auftraggeber einer Videoüberwachung diese nicht in geeigneter Weise kennzeichnet.

In diesem Zusammenhang hat der Rechtsmittelwerber während des erstbehördlichen Verfahrens nie in Abrede gestellt, dass seine Videokameras nicht in der Weise gekennzeichnet waren, dass Dritte erkennen konnten, dass mit diesen eine Videoüberwachung vorgenommen wird und es solcherart Betroffenen daher insbesondere auch nicht möglich war, dieser Überwachung auszuweichen; Gleiches gilt auch für die gegenständliche Berufung.

Da die (einzige) Ausnahmebestimmung des § 50d Abs. 2 DSG im gegenständlichen Fall offensichtlich nicht zum Tragen kommt, hat der Beschwerdeführer insoweit tatbestandsmäßig und auch zumindest fahrlässig – weil es an ihm gelegen wäre, vor der Inbetriebnahme der Überwachungskameras bei der zuständigen Behörde eine Erkundigung über die entsprechenden Ordnungsvorschriften einzuholen – und damit schuldhaft gehandelt. Seine diesbezügliche Strafbarkeit ist daher gegeben.

Dass die belangte Behörde das ihr im Zuge der Strafbemessung zukommende Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt hätte, wurde vom Rechtsmittelwerber nicht eingewendet;

auch im Verfahren vor dem Oö. Verwaltungssenat haben sich insoweit insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Strafhöhe ohnedies bloß im untersten Vierzigstel des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt ist, keine Bedenken ergeben.

3.4. Aus allen diesen Gründen war daher der gegenständlichen Berufung gemäß § 24 VStG i.V.m. § 66 Abs. 4 AVG insoweit stattzugeben, als die Spruchpunkte 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit jeweils nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen war; im Übrigen war die Berufung hingegen abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 25 Euro; für das Verfahren vor dem Oö. Verwaltungssenat war dem Beschwerdeführer hingegen nach § 65 VStG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Anmerkung*

I. Das Problem

Mit Straferkenntnis der BH Steyr-Land wurden über den Beschwerdeführer wegen der Inbetriebnahme von zwei Videokameras zum Zweck der Überwachung seines Wohnhaus nach § 52 Abs 2 Z 1 und 4 DSG Geldstrafen in Höhe von insgesamt EUR 1.550,- verhängt.

- Nach Spruchpunkt 1 in Höhe von € 500,-- weil er Daten ermittelt hat, ohne seine Meldepflicht gemäß den §§ 17 Abs 1 iVm 50c DSG erfüllt zu haben (§ 52 Abs 2 Z 1 erste Alternative DSG).
- Nach Spruchpunkt 2 in Höhe von € 250,-- weil er Daten ermittelt hat, ohne seine Informationspflicht nach § 50d DSG erfüllt zu haben (§ 52 Abs 2 Z 4 DSG).

Dagegen brachte der Beschwerdeführer vor, die private Videoüberwachung eines bebauten Privatgrundstücks wäre meldefrei, weil sie ausschließlich dem Selbstschutz des Eigentümers eines bebauten Grundstückes diene, zu dessen Betreten fremde Personen grundsätzlich nicht berechtigt waren. Darüber hinaus wäre sie zu dem Zweck erfolgt, ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu verhindern, einzudämmen oder aufzuklären. Er hätte daher auch nicht gegen § 52 Abs 2 Z 1 DSG verstoßen, weil keine Meldepflicht bestanden hätte.

- Nach Spruchpunkt 3 in Höhe von € 800,-- weil er eine Datenanwendung in einer von der Meldung abweichenden Weise betrieben hat (§ 52 Abs 2 Z 1 zweite Alternative DSG).

Der Rechtsmittelwerber stellt dabei in Abrede, er hätte die Kameras so positioniert, dass er damit den Verkehr auf zwei an seinem Wohnhaus vorbeiführenden Straßenzügen überwachen konnte, wodurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen verletzt worden wären. Eine besondere Kennzeichnung iS des § 50d Abs 1 DSG wäre daher entbehrlich.

Aufgrund der fristgerechten Berufung hatte sich der UVS OÖ mit Fragen der verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen einer privaten Videoüberwachung nach dem DSG 2000 zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der UVS OÖ gab der Berufung insoweit statt, als er den Strafbescheid über den Verstoß gegen die Meldepflicht sowie die meldewidrige Durchführung einer Datenanwendung (Spruchpunkte 1 und 3) aufhob und das Verwaltungsstrafverfahren insofern einstellte; dies

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

mit der Begründung, dass im vorliegenden Fall keine meldepflichtige Videoüberwachung betrieben wurde, weil diese als Standardanwendung SA032 lit E in der StVM 2004¹ von der grundsätzlich für Videoüberwachungen nach § 50c DSG bestehenden Meldepflicht ausgenommen war.

Zur in den öffentlichen Bereich hineinragenden Videoüberwachung (Spruchpunkt 2) hielt der UVS OÖ fest, dass der konkreten Standardanwendung keine Verpflichtung dahin entnommen werden konnte, der Grundstückseigentümer müsste den Blickwinkel der Videokamera durch entsprechende Vorrichtungen derart einschränken, dass die Grenze der Liegenschaft nicht überragt wird; vielmehr stellten diese Bestimmungen ausschließlich auf die Zwecksetzung der Datenanwendung ab. Daraus ergab sich, dass in derartigen Fällen die Behörde nachzuweisen hatte, dass die von ihr beanstandete Videoüberwachung nicht (ausschließlich) zu dem in der SA032 Abschn E StMV 2004 genannten Zweck erfolgte. Angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse konnte aber im vorliegenden Fall ohne entsprechend zwingende Beweismittel nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer gezielt (auch) Daten über den vorbei fließenden Verkehr, d.h. im öffentlichen Raum, ermitteln wollte. Allerdings hatte der Rechtsmittelwerber nie in Abrede gestellt, dass seine Videokameras nicht in der Weise gekennzeichnet waren, dass Dritte erkennen konnten, dass mit diesen eine Videoüberwachung vorgenommen wird und es den Betroffenen daher auch nicht möglich war, dieser Überwachung auszuweichen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Erkenntnis entschärft ein wenig das Dilemma privater Videoüberwachung von Einfamilienhäusern samt Zugang und Garage. Sind die räumlichen Verhältnisse derart beengt, dass ein „Mitkontrollieren“ der öffentlichen Gehsteig- oder Fahrbahnbereiche nicht auszuschließen ist, erfüllt die Videoüberwachung dennoch den erlaubten, privaten Zweck des § 50c Abs 2 DSG. Dies hat zur Konsequenz, dass zum einen – bei sonstigem Einhalten der Löschungs- und Kennzeichnungsverpflichtungen – eine meldefreie Datenanwendung vorliegt; zum anderen werden durchaus empfindliche Verwaltungsstrafen (im Anlassfall insgesamt € 1.550,-) vermieden.

Gleichwohl darf der aufmerksame Rechtsanwender das aus dem Datenschutzgrundrecht abgeleitete Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht außer Acht lassen. Das Gebot des gelindesten Mittels² der §§ 1 Abs 2 letzter Satz iVm 7 Abs 3 DSG verlangt vom Betreiber der Videoüberwachungsanlage, Bildaufnahmen über das eigene Grundstück hinaus, insbesondere von der Nachbarliegenschaft zu vermeiden, bzw. nur so viele Kameras einzusetzen, die zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich sind. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsverbot führt idR nicht zu einer Verwaltungsstrafe, sondern ist auf dem Zivilrechtsweg nach § 32 DSG iVm § 16 ABGB im Unterlassungsstreit zu korrigieren.³

Ausblick: Bemerkenswert aus Sicht unternehmerischer Compliance erscheint die Höhe der von der Verwaltungsbehörde I. Instanz verhängten Geldstrafen. Duldete also der nach außen für sein Unternehmen Verantwortliche iS des § 9 VStG zB eine Datenanwendung im Konzern, die nicht exakt den meldefreien Standardanwendungen der SA033 „Datenübermittlung im Konzern“ entspricht, riskiert er damit letztlich Verwaltungsstrafen für die unterlassene Meldung nach § 52 Abs 2 Z 1 erste Alternative DSG, für die Informationspflichtverletzung nach § 52 Abs 2 Z 4 DSG und schließlich für die ungenehmigte Übermittlung von Daten ins Ausland nach § 52 Abs 2 Z 2 DSG. Die dafür zu verhängenden

¹ Standard- und Musterverordnung, BGBl II 312/2004 idF II 105/2011 und BGBl II 306/2012.

² Dazu statt vieler *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/67 ff mwN.

³ Vgl. OGH 4.7.2013, 6 Ob 38/13a – *Dachausstieg*, jusIT 2013/74, 156 (*Thiele*) = Zak 2013/503, 277; LG Feldkirch 29.3.2011, 2 R 48/11s – *Private Videoüberwachung*, jusIT 2011/88, 182 (*Thiele*) = immoLEX-LS 2011/61, 197 = MR 2011, 191.

Strafen dürften den Strafraumen von jeweils bis zu €10.000,- wohl zur Hälfte ausschöpfen, sodass insgesamt mit einer angemessenen Strafe jenseits der € 15.000,- zu rechnen sein würde. Dies entspricht ca. dem 10-fachen des rein privaten Bereichs im Anlassfall.

IV. Zusammenfassung

Die Videoüberwachung eines bebauten Privatgrundstücks ist dann meldefrei, wenn diese dem Selbstschutz des Eigentümers eines bebauten Grundstückes dient, zu dessen Betreten fremde Personen grundsätzlich nicht berechtigt sind, oder zu dem Zweck erfolgt, ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu verhindern, einzudämmen oder aufzuklären. Im Zweifel ist dem Betreiber bei räumlich engen Verhältnissen keine Absicht zu unterstellen auch umliegende Bereiche des öffentlichen Raums (zB Fahrbahnbereiche) zu überwachen. Der Standardanwendung SA032 Abschn E für die Videoüberwachung eines bebauten Privatgrundstücks (samt Hauseingang und Garage) kann keine Verpflichtung dahin entnommen werden, dass der Grundstückseigentümer den Blickwinkel der Videokamera durch entsprechende Vorrichtungen stets derart einschränken muss, dass die Grenze der Liegenschaft nicht überragt wird.